

## VOPST-Verordnung optischer Strahlung

Am 5. April 2006 hat das Europäische Parlament und der Rat die Richtlinie 2006/25/EG über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (künstliche optische Strahlung) erlassen. Die Umsetzungsfrist hat am 27. April 2010 geendet.

Am 8. Juli 2010 wurde mit BGBl. II Nr. 221/2010 die Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen vor der Einwirkung durch optische Strahlung

(Verordnung optische Strahlung – VOPST) erlassen wird und mit der die Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz und die Verordnung über Beschäftigungsverbote und –beschränkungen für Jugendliche geändert werden, kundgemacht. In Deutschland erfolgte die Umsetzung der Richtlinie am 27. Juli 2010

---

Von Ing. Franz Kaida

---

durch die „Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch künstliche optische Strahlung (Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung - OStrV).

Die VOPST gilt in Arbeitsstätten, auf Baustellen und an auswärtigen Arbeitsstellen im Sinne des ASchG für Tätigkeiten, bei denen die Arbeitnehmer/innen während ihrer Arbeit einer Einwirkung durch optische Strahlung ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können.

Die im § 2 gewählten Begriffsbestimmungen entsprechen der Europäischen Richtlinie. Man versteht unter optischer Strahlung jede inkohärente und kohärente elektromagnetische Strahlung von natürlichen oder

künstlichen Quellen im Wellenlängenbereich von 100 nm bis 1 mm. Das Spektrum wird in ultraviolette, sichtbare und Infrarotstrahlung unterteilt und zwar

100 nm bis 280 nm  
UV-C-Strahlung  
280 nm bis 315 nm  
UV-B-Strahlung  
315 nm bis 400 nm  
UV-A-Strahlung  
380 nm bis 780 nm  
sichtbare Strahlung  
780 nm bis 1400 nm  
IR-A-Strahlung  
1400 nm bis 3000 nm  
IR-B-Strahlung  
3000 nm bis 1 mm  
IR-C-Strahlung

Die Expositionsgrenzwerte finden sich in den Anhängen zur Verordnung. Für inkohärente künstliche optische Strahlung im Anhang A, für kohärente optische Strahlung (LASER) im Anhang B. Künstliche optische Strahlung an den Arbeitsplätzen sind einer Bewertung zu unterziehen. Dazu können als Stand der Technik herangezogen werden:

1. Internationale oder europäische Normen und Empfehlungen,

### Impressum:

Medieninhaber, Herausgeber  
und Verleger:

Verband Österreichischer  
Sicherheits-Ingenieure VÖSI

Redaktion, Layout:  
Ing. F. Kaida, A. Hönig;  
1220 Wien,  
Erzherzog-Karl-Straße 5A/1  
E-Mail: office@voesi.at

Druck:  
WL Druck- und Copycenter  
Verlags- und Herstellungsort:  
Wien

Weiter Seite 2

2. nationale oder internationale wissenschaftlich untermauerte Leitlinien, falls die unter Z 1 genannten Normen und Empfehlungen keine Bewertung ermöglichen.

Angaben der Hersteller/innen oder der Inverkehrbringer/innen können bei der Bewertung berücksichtigt werden, wenn die Quellen künstlicher optischer Strahlung in den Geltungsbereich der einschlägigen Gemeinschaftsrichtlinien fallen.

Falls die Bewertung keine eindeutige Festlegung der erforderlichen Maßnahmen ermöglicht, muss eine Bewertung auf Grundlage von repräsentativen Messungen oder Berechnungen nach Stand der Technik erfolgen. Bewertungen oder Messungen dürfen nur von fachkundigen Personen oder Diensten, die auch Betriebsangehörige sein können, durchgeführt werden.

§ 5 verpflichtet die Arbeitgeber, die Gefahren, denen Arbeitnehmer/innen durch künstliche optische Strahlung ausgesetzt sind, zu ermitteln und zu beurteilen.

Abs. 2 ermöglicht eine relativ einfache (praxisgerechte) Gefahrenevaluierung. Auf Grundlage des Standes der Technik kann für bestimmte Systeme, die künstliche optische Strahlung emittieren oder emittieren können, eine Ermittlung und Beurteilung der Gefahren auf Basis von Inverkehrbringerangaben durchgeführt werden. Dies betrifft einerseits Lampen und Lampensysteme gemäß ÖVE/ONORM EN 62471, andererseits LASER gemäß ÖVE/ÖNORM EN 60825-1. Wenn in Bereichen ein Expo-

sitionsgrenzwert für künstliche optische Strahlung überschritten ist oder aufgrund der Arbeitsvorgänge Gefahren zu vermeiden sind, muss eine Information und Unterweisung der Arbeitnehmer/innen nach § 12 und § 14 ASchG erfolgen.

Gefahren durch künstliche optische Strahlung müssen am Entstehungsort ausgeschlossen oder so weit verringert werden, als dies nach dem Stand der Technik und der Verfügbarkeit von geeigneten technischen Mitteln möglich ist.

Wenn die Expositionsgrenzwerte für künstliche optische Strahlung überschritten werden, müssen Arbeitgeber/innen bei der Festlegung von auch ein Programm mit Maßnahmen festlegen und durchführen, mit dem Ziel, diese zu unterschreiten.

Für Arbeitnehmer/innen, die sich in Bereichen aufhalten, in denen ein Expositionsgrenzwert für künstliche optische Strahlung überschritten ist, ist je nach Art und Ausmaß der vorliegenden Gefahr geeignete persönliche Schutzausrüstung für Augen und Haut oder geeignete Arbeitskleidung (Schutzkleidung), sofern geeignete persönliche Schutzausrüstung für optische Strahlung nicht erhältlich ist, sowie geeignete Schutzmittel für ungeschützte Haut zur Verfügung zu stellen und von den Arbeitnehmer/innen zu benutzen.

Der Schutz der Arbeitnehmer/innen vor Gefahren durch natürliche optische Strahlung ist gemäß §§ 4, 5, 12 bis 15, 33 Abs. 5, 66, 69 und 70 ASchG zu berücksichtigen.

---

## Neue EU-Richtlinie: Nadelstichverletzungen

Verletzungen durch scharfe oder spitze Instrumente stellen eine der größten Gefahren im Gesundheitsdienst dar.

Am 8. März 2010 hat der Rat der Europäischen Union daher eine neue Richtlinie zur Vermeidung von Nadelstichverletzungen im Gesundheitssektor beschlossen.

Im europäischen Gesundheitswesen arbeiten mehr als dreieinhalb Millionen Beschäftigte. Rund eine Million arbeitsbedingte Gesundheitsschädigungen durch Nadelstichverletzungen treten in der EU jedes Jahr auf. Jede Verletzung birgt, wenn Blut übertragen wird, auch das Risiko, sich mit einer bedrohlichen Erkrankung wie Virus-

hepatitis und AIDS anzustekken. Zudem verursachen die Verletzungen hohe Kosten für die Gesundheitssysteme und die Gesellschaft. Effektive Schutzregelungen sind daher nicht nur aus ethischen Erwägungen von großer Bedeutung.

Die neue Richtlinie enthält Vorschriften, damit Arbeitnehmer nun besser vor Verletzungen durch scharfe oder spitze medizinische Instrumente geschützt werden.

Der Ansatz der Richtlinie ist integrativ und sieht die Risikobewertung und -prävention, Schulung, Informationsvermittlung, Sensibilisierung und Überwachung sowie die Verfahren für Reaktion und Schutzmaßnahmen vor.



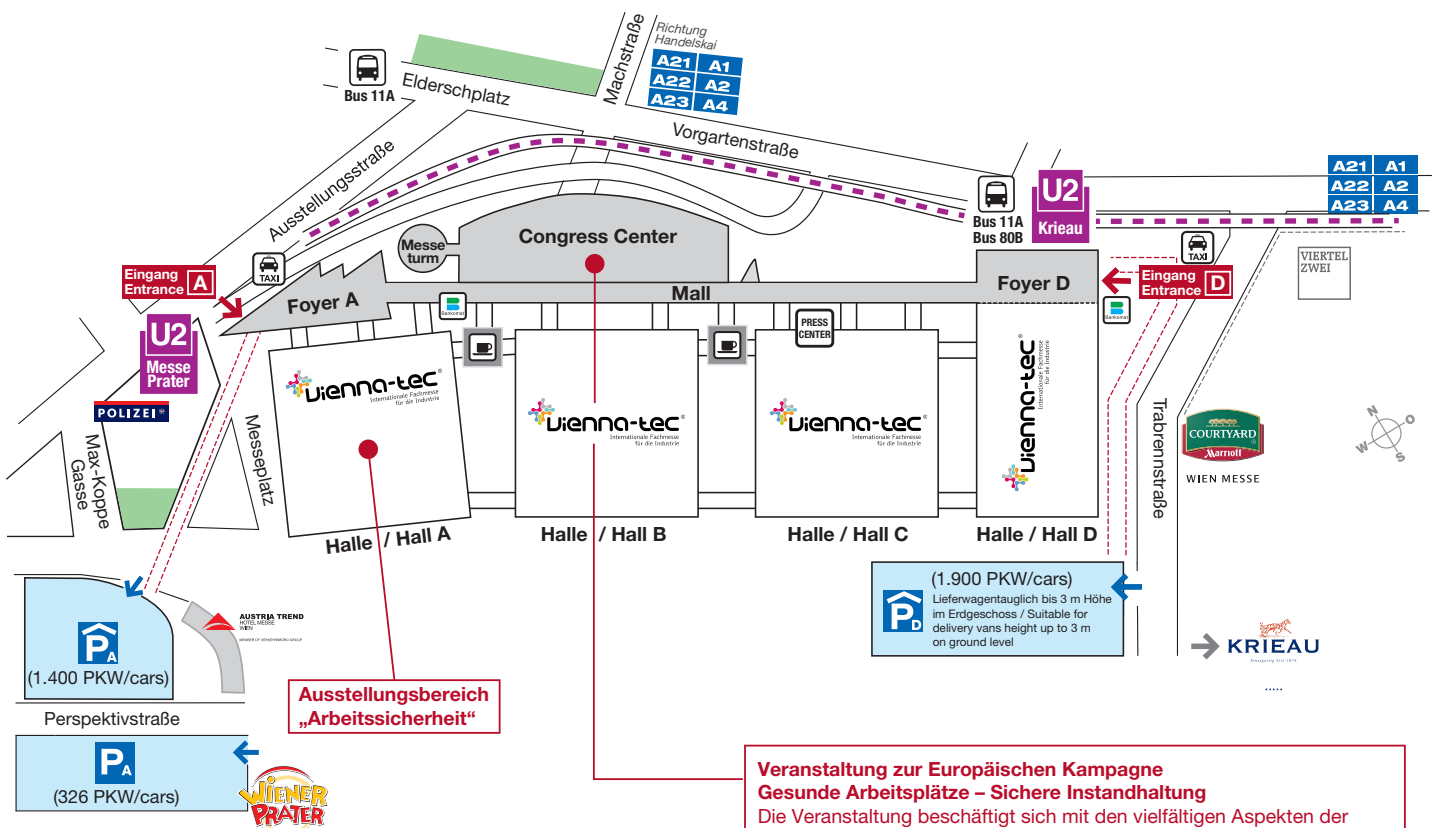
# Vienna-tec®

Internationale Fachmesse  
für die Industrie

12.–15.10.2010  
Messe Wien  
[www.vienna-tec.at](http://www.vienna-tec.at)

Details zum Rahmenprogramm:  
[www.vienna-tec.at/impulse](http://www.vienna-tec.at/impulse)

Ihr direkter Weg zur Messe:  
U2-Station Messe/Prater = Eingang A  
U2-Station Krieau/Messe = Eingang D



**Veranstaltung zur Europäischen Kampagne  
Gesunde Arbeitsplätze – Sichere Instandhaltung**  
Die Veranstaltung beschäftigt sich mit den vielfältigen Aspekten der  
Instandhaltung zur Förderung von gesunden und sicheren Arbeitsplätzen

**Wann & Wo:** Donnerstag, 14. Oktober 2010,  
Congress Center der Messe Wien

**Veranstalter:** Bundesministerium für Arbeit,  
Soziales und Konsumentenschutz (BMAK)

# Umsetzung der Sozialpartnervereinbarung zum Thema Gewalt und Mobbing

Mobbing als konfliktbelastete Kommunikation am Arbeitsplatz unter Kollegen/innen oder zwischen Vorgesetzten und Untergebenen kann zu psychischen Beschwerden oder Erkrankungen führen. Laut Statistik Austria fühlen sich in Österreich rund 93.000 Personen, das sind rund 2,4 % der Erwerbstätigen, von Mobbing betroffen. Die Zahl der Betroffenen liegt damit weit unter dem europäischen Durchschnitt von 9 %. Dennoch sind alle diese Fälle ernst zu nehmen, denn "gesunde, motivierte und leistungsfähige Mitarbeiter/-innen spielen in einer im Wandel begriffenen Arbeitswelt von heute eine wesentliche Rolle", betont Martin Gleitsmann, Leiter der sozialpolitischen Abteilung der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ).

Ein möglicher Lösungsansatz bei psychischen Belastungen sind die verschiedenen Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung. Betriebliche Gesundheitsförderung bietet Unternehmern die Möglichkeit, auf freiwilliger Basis maßgeschneiderte Lösungen zu finden, um Mitarbeiter/innen langfristig gesund, motiviert und arbeitsfähig zu erhalten. "Betriebliche Gesundheitsförderung ist eine moderne zukunftsweisende Unternehmensstrategie, die zu mehr Lebensqualität, gesteigerter Arbeitsproduktivität, geringerer Mitarbeiterfluktuation und zu einer Senkung des Kranken-

standes führt", so Gleitsmann.

Die Sozialpartner arbeiten derzeit an der Umsetzung der europäischen Sozialpartnervereinbarung zum Thema Gewalt und Mobbing und werden noch heuer viele praktische Hinweise und Tipps für die betriebliche Praxis anbieten. Bewusstseinsbildung und die Stärkung der Prävention sind dabei ein wichtiges Ziel. Allerdings ist nicht jeder

Konflikt oder jeder Streit mit Mobbing gleichzusetzen und von täglichen Spannungen abzugrenzen. "Um Mobbing bereits am Entstehen zu verhindern, ist eine offene Gesprächskultur im Unternehmen wichtig. Kritik und Konflikte sollen besprochen werden, Informationen auf allen Ebenen weitergegeben werden, Anerkennung und Unterstützung bei der Arbeit sowie gegenseitiger Respekt sind von Bedeutung".

## Neuer Leitfaden zur Maschinenrichtlinie

Vom Ausschuss für Maschinen der Europäischen Kommission wurde die 2. Auflage des Leitfadens zur Maschinenrichtlinie am 2. Juni 2010 gebilligt.

Die EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG stellt die Grundlage für die Harmonisierung der grundlegenden Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen an Maschinen auf europäischer Ebene dar. Sie wurde am 9. Juni 2006 veröffentlicht und gilt ab dem 29. Dezember 2009. Sie hat die Maschinenrichtlinie

98/37/EG ersetzt. Die Europäische Kommission erarbeitet einen Leitfaden mit Erläuterungen zu den Begriffen und Anforderungen der Maschinenrichtlinie. Es ist beabsichtigt, regelmäßig Updates des Leitfadens zu veröffentlichen, um abgestimmte Antworten des Ausschusses für Maschinen und der Maschinen-Arbeitsgruppe auf gestellte Fragen mit aufzunehmen.

Rechtlich verbindlich ist jedoch nur der Text der Richtlinie.

Ein Besuch auf der neuen



Homepage unter

[www.voesi.at](http://www.voesi.at)

lohnt sich immer!